



Betrieb von „Brauchwasser“ - Anlagen in Haushalten

Werden in Haushalten neben der Trinkwasserversorgung gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV vom 21. Mai 2001) überwachten Anlagen zusätzlich so genannte „Brauchwasser“- Anlagen (z.B. Dachablaufwasser, Grauwasser, Hausbrunnenwasser) betrieben, sind zum Schutz des Trinkwassers in Hausinstallationen folgende **Anforderungen und Hinweise** aus hygienischer Sicht zu beachten:

1. Eine **direkte Verbindung** von Trinkwasseranlagen mit Brauchwasseranlagen, die keine überwachte Trinkwasserqualität führen, ist nach TrinkwV (§ 17 Abs. 2) und nach DIN 1988-4, DIN 1989-1 sowie EN 1717 **nicht zulässig**, siehe auch DVGW-Merkblatt W555.
2. Trinkwasser- bzw. Brauchwasserleitungen sind gem. TrinkwV unterschiedlich zu **kennzeichnen**. Die Brauchwasserleitung ist mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu versehen. An der Hauptabsperreinrichtung der Trinkwasserversorgung ist ein Hinweisschild anzubringen, das auf die Existenz einer anderen Wasserversorgungsanlage hinweist. Alle Entnahmestellen für Brauchwasser sind nach DIN 1988 Teil 2 mit Hinweisschildern „Kein Trinkwasser“ oder entsprechendem Piktogramm nach DIN 4844 zu versehen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.
3. Eine **Trinkwassernachspeisung** für den Fall des Wassermangels in Brauchwasseranlagen ist nur über für diesen Zweck (sog. Gefahrenklasse 5) erforderliche **besondere Sicherungsarmaturen** zulässig: freier Auslauf nach System AA, AB oder AD gem. EN 1717. Die ordnungsgemäße, die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht beeinflussende Ausführung der Nachspeisung ist durch Bescheinigung eines **Fachbetriebes** bestätigen zu lassen. Der Fachbetrieb kann auch bei der Planung von Anlagen entsprechende Hinweise zum Bau und weiteren Betrieb (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) geben.
4. Nach den Allg. Versorgungsbestimmungen der Wasserversorgung (AVBWasserV) hat der Wasserversorger das Recht, die Erstellung einer Anlage zu begleiten und zu **prüfen**. Das Gesundheitsamt kann Hausinstallationen **überwachen**, neben denen eine Brauchwasseranlage betrieben wird (TrinkwV § 18, 1). Bitte nehmen Sie noch in der Planung Kontakt mit Ihrem Wasserversorger auf.
5. Die **Inbetriebnahme** einer Brauchwasseranlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasseranlage im Haushalt betrieben wird, ist nach TrinkwV (§ 13, 3) der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) sowie nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen **anzuzeigen** (s. Muster).
6. Unter Beachtung der Definition aus der TrinkwV (§ 3 Nr. 1) und den Bestimmungen einschl. amtlichem Kommentar des Infektionsschutzgesetzes (IfSG v. 20.07.2000, § 37) bestehen bei Einhaltung der o. g. Anforderungen aus hygienischer Sicht keine Bedenken gegen eine **Nutzung** des Brauchwassers in Haushalten zur

- **Gartenbewässerung**
- **WC- Spülung.**

Für die Nutzung von Wasser in **Waschmaschinen** ist grundsätzlich Trinkwasserqualität zu fordern. Das gilt insbesondere für Gemeinschaftseinrichtungen (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindergärten u. ä.), aber z. B. auch in einem Mietverhältnis.

7. Für Fragen zur Entsorgung von Brauchwasser (**Abwasser**) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde- / Stadtverwaltung.
8. Nehmen sie dieses Blatt bitte zu Ihren Hausakten.